



AXA BVG-Stiftung
Westschweiz

Berufliche Vorsorge

Organisationsreglement

der Personalvorsorge-Kommission

AXA BVG-Stiftung Westschweiz, Winterthur

Allgemeines

1

Das Organisationsreglement regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung der Personalvorsorge-Kommission (PVK) und orientiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Stiftungsurkunde geregelt. Über seine Wahl gibt das Wahlreglement Auskunft.

Integrität und Loyalität

2

Die mit der Verwaltung des Vorsorgewerks sowie der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauten Personen und Institutionen müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b BVG, Art. 48f und 48h bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten.

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen der Stiftung wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Zusammensetzung der Personalvorsorge-Kommission

3

Die Personalvorsorge-Kommission besteht aus mindestens 2, bei gemeinschaftlichen Personalvorsorge-Kommissionen aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie setzt sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Sind in einem Vorsorgewerk ausschliesslich Personen versichert, die nicht als Arbeitnehmervertreter im Sinne von Ziffer 4.1 zugelassen sind, wird die Personalvorsorge-Kommission durch die Gesamtheit der versicherten Personen gebildet. Diese gelten als Arbeitgebervertreter. Die Bestimmungen dieses Reglements sind sinngemäss anwendbar.

Solange die Personalvorsorge-Kommission nicht gewählt worden ist, setzt sie sich aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmenden zusammen.

Wahl der Personalvorsorge-Kommission

4

4.1

Die Vertreter des Arbeitgebers werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt durch die versicherten Arbeitnehmenden.

Als Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission können auch nicht versicherte Personen bestimmt bzw. gewählt werden.

Als Arbeitnehmervertreter sind nur Arbeitnehmende zugelassen, die im Unternehmen keine Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsfunktion ausüben oder sonst die Willensbildung des Unternehmens wesentlich zu beeinflussen vermögen.

Stehen ebenso viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zu besetzende Sitze zur Wahl, gelten diese Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt.

4.2

Als Arbeitnehmervertreter gewählt gelten jeweils die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit gilt die dienstälteste Person als Arbeitnehmervertreter gewählt. Eine gewählte Person hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

4.3

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe in der Personalvorsorge-Kommission, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist.

4.4

Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren.

4.5

Die Personalvorsorge-Kommission teilt der Stiftung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung. Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind ausdrücklich als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu bezeichnen.

Amtsdauer

5

Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus der Personalvorsorge-Kommission aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt. Steht es in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum angeschlossenen Arbeitgeber, scheidet es ohne Rücktrittserklärung aus, wenn der Arbeitsvertrag aufgelöst wird. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

Ist über den angeschlossenen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet worden oder befindet sich das Vorsorgewerk in Liquidation, so bleibt die Personalvorsorge-Kommission handlungs- und beschlussfähig und so lange im Amt, bis die Liquidation des Vorsorgewerks vollzogen ist.

Konstituierung

6

Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst.

Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der je für eine Amtsdauer abwechslungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird. Vom Grundsatz des alternierenden Präsidiums kann mit Zustimmung aller Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission abgewichen werden.

Setzt sich die Personalvorsorge-Kommission aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zusammen, weil sie noch nicht gewählt worden ist, gilt der Arbeitgeber als Arbeitgebervertreter und die versicherten Arbeitnehmer als Arbeitnehmervertreter. Präsident ist in diesem Fall der Arbeitgeber.

Aufgaben und Kompetenzen

7

Die Personalvorsorge-Kommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Dazu übt sie im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Kompetenzen aus:

- Sie wählt den Stiftungsrat. Die Einzelheiten dazu sind im Wahlreglement geregelt.
- Sie entscheidet über die Finanzierung des Vorsorgewerks.
- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks.
- Sie ist für die Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation des Vorsorgewerks verantwortlich.

Sie informiert die versicherten Personen und Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Sie erteilt auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats und der Personalvorsorge-Kommission sowie über die Durchführung der Vorsorge. Die Stiftung steht ihr dabei beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Personalvorsorge-Kommission weitere, vom Stiftungsrat in den Reglementen festgelegte Rechte und Pflichten.

Kommt die Personalvorsorge-Kommission ihren Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorge-Kommission handeln bzw. entscheiden.

Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

8

8.1

Die Personalvorsorge-Kommission tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.

8.2

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch einen Drittel der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

8.3

Bei den Sitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz, bei deren oder dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

9

9.1

Die Personalvorsorge-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

9.2

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wenn vom Grundsatz des alternierenden Präsidiums abgewichen wurde, fällt der Stichentscheid je Amtsperiode abwechslungsweise der Arbeitgeberseite oder der Arbeitnehmerseite zu. Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter mit Stichentscheid ist bei Sitzungsbeginn zu bestimmen, sofern der Stichentscheid nicht bei der Präsidentin oder beim Präsidenten liegt.

9.3

Auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Zustellung des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der

Zustimmung aller amtierenden Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission und sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

9.4

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert Monatsfrist seit der Zustellung an die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission schriftlich Änderungsvorschläge bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Allfällige Änderungsvorschläge sind in der nächsten Sitzung zu bereinigen.

Zeichnungsberechtigung

10

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sind unterschriftsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Für die Beschlussfassung gilt Ziffer 9.

Rechenschaftspflichten

11

Die Personalvorsorge-Kommission ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sie legt diesem auf Wunsch sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

Verantwortlichkeit

12

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) enthält in Artikel 52 folgende Bestimmung über die Verantwortlichkeit: «Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.»

Schweigepflicht

13

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sowie die mit der Personalvorsorge betrauten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Inkrafttreten

14

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2023.